Satzung des Vereins
Ginsheimer Altrheinbouler 1999 e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Ginsheimer Altrheinbouler e. V.“.
   Kurzbezeichnungen sind „Altrheinbouler“ oder „GAB“.

2. Der Verein hat seinen Sitz in 65462 Ginsheim-Gustavsburg.

3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt eingetragen.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
   a) die Förderung des Sports, insbesondere des Boulespiels (Pétanque) als Sport, Spiel und aktive Freizeitgestaltung,
   b) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen.

3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in den Verbänden

1. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. (LSB) sowie im Hessischen Pétanque-Verband e.V. (HPV).
2. Darüber hinaus gehört er den übergeordneten Fach- und Sportverbänden, insbesondere dem Deutschen Pétanque-Verband e.V. (DPV) und dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB), an.

§ 4 Farben und Auszeichnungen

1. Die Farben des Vereins sind Blau, Weiß und Grau.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, das Vereinsabzeichen (Logo/Emblem) zu tragen.
3. Der Verein kann für besondere Verdienste Ehrungen vornehmen. Näheres kann eine Ehrungsordnung oder ein Beschluss der Mitgliederversammlung regeln.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:

    a. erwachsene Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr),

    b. Jugendliche (14. bis zum 18. Lebensjahr),

    c. Kinder (bis zum 14. Lebensjahr),

    d. Ehrenmitglieder.

2. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, unabhängig von Herkunft, Religion, Geschlecht, Weltanschauung oder gesellschaftlichem Status.

3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.

4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht; der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

5. Die Mitgliedschaft endet:

    a. durch Austritt zum Jahresende, der nur schriftlich und mit einer Frist von sechs Wochen zulässig ist,

    b. wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verpflichtungen trotz Fristsetzung durch den Vorstand unter Androhung des Ausschlusses nicht nachkommt,

    c. durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten. Der Ausschluss wird durch den Vorstand beschlossen. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den

Ausschlussbeschluss kann das Mitglied die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.

6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

7. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Über Art, Höhe und Fälligkeit des Beitrags beschließt die Mitgliederversammlung. Näheres, insbesondere Zahlungsweise, Fristen und mögliche Ermäßigungen, wird in einer Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen und geändert wird. Ehrenmitglieder können sich von der Beitragspflicht befreien lassen.

8. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
    - die Mitgliederversammlung
    - der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet mindestens einmal jährlich statt.
3. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung in Text- oder Schriftform einzureichen.
4. Die Einladung erfolgt spätestens zwei Wochen vorher in Textform (z. B. per Brief oder E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung.
5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
    - Entlastung und Wahl der Mitglieder des Vorstands,
    - Wahl der Kassenprüfer,
    - Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge,
    - Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
    - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich beantragen.
8. Näheres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 8 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der bei der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
    a. dem geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus
        - der/dem 1. Vorsitzenden,
        - der/dem 2. Vorsitzenden,
        - der/dem Schatzmeister/in.
    b. dem erweiterten Vorstand, bestehend aus
        - dem/der Sportwart/in,
        - bis zu fünf Beisitzern/Beisitzerinnen.

2. Der Vorstand kann durch Beschluss Aufgaben auf einzelne Mitglieder des erweiterten Vorstands übertragen.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende, die/der 2. Vorsitzende und die/der Schatzmeister/in. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich.

4. Die Wahl des Vorstands und der zwei Kassenprüfer erfolgt für zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

5. Beisitzerinnen und Beisitzer unterstützen den Vorstand in festgelegten Aufgabenbereichen. Die Übernahme mindestens einer aktiven Aufgabe ist Voraussetzung für die Wahl in dieses Amt. Näheres kann eine Geschäftsordnung regeln.

6. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtszeit aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Beschluss ein Vereinsmitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragen. Der Vorstand kann darüber hinaus unbesetzte Vorstands- oder Beisitzerstellen kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung besetzen.

§ 10 Ordnungen

1. Der Vorstand kann mit Mehrheit eine Geschäftsordnung sowie weitere Ordnungen (z. B. Ehrungsordnung, Datenschutzordnung) beschließen und ändern.

2. Änderungen der Beitragsordnung werden vom Vorstand vorgeschlagen. Über Beitragsordnungen beschließt ausschließlich die Mitgliederversammlung.

3. Die Mitglieder des Vereins unterliegen zudem den für den Verein verbindlichen Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der zuständigen Sportverbände.

4. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 11 Haftungsausschluss

1. Die Haftung des Vereins, seiner Organe und der von ihnen beauftragten Personen gegenüber den Mitgliedern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

2. Eine Haftung des Vereins für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, ist ausgeschlossen, soweit sie nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten beruhen.

3. Im Übrigen gilt der bestehende Versicherungsschutz durch die Sportversicherung des Landessportbundes Hessen e.V.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Hessischen Pétanque-Verband e.V. (HPV), der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

2. Sollte der HPV zum Zeitpunkt der Auflösung nicht mehr bestehen oder nicht mehr gemeinnützig sein, fällt das Vereinsvermögen ersatzweise an den Landessportbund Hessen e.V. mit gleicher Zweckbindung.

Redaktioneller Hinweis:

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher, männlicher und diverser Sprachformen verzichtet.

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.